

Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 11.03.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	11.03.2019
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	18.03.2019

Tagesordnungspunkt

**Integrationspauschale nach § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG);
Verteilung auf die kreisangehörigen Kommunen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass

1. die Verteilung der Integrationspauschale 2018 zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen nach Anlage 1 erfolgt,
2. die Verteilung der Integrationspauschale 2019 zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen analog der Verteilung der Integrationspauschale 2018 erfolgt und
3. die jeweilige Verteilung auf die Städte bzw. Ortsgemeinden nach den örtlichen Verhältnissen innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde festgelegt wird. Die Verteilung ist zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zu vereinbaren.

Sachlage:

1. Integrationspauschale 2016

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2016 erstmals eine sog. Integrationspauschale aus Bundesmitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte gezahlt. Der Landkreis Mayen-Koblenz hat 5.007.150,95 EUR erhalten, davon wurde - nach Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 20.03.2017 - die Hälfte (2.503.575,47 EUR) an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet.

Wie seinerzeit in der Kreistagsvorlage ausgeführt hatte das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 30.11.2016 Buchungsinformationen gegeben und darin u. a. folgenden Hinweis aufgeführt:

„Von dem Verteilungsschlüssel „Einwohnerzahl“ kann für die Verteilung auf die Verbandsgemeinden und/oder Ortsgemeinden abgewichen werden, sofern die Verteilung der asylsuchenden Menschen innerhalb eines Landkreises nach anderen Kriterien als der Einwohnerzahl vorgenommen wurde. Die sachgerechte Festlegung eines anderweitigen Schlüssels obliegt dem Landkreis.“ (Dieser Hinweis fehlt im Schreiben vom 19.12.2018 mit den Buchungsinformationen 2018 – Anlage 2.)

Auf Antrag der FDP-Kreistagsfraktion hat der Kreistag - abweichend von der Verwaltungsvorlage - eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verteilung nach Einwohnern für den Fall beschlossen, dass zugewiesene Asylbewerber in einer anderen Kommune untergebracht wurden.

FWS 2 + J. P. L. H. K. O.

Beschluss
Verteilung innerhalb
der VG vor-
bereiten

analog
2018

2. Integrationspauschale 2018/2019

a) Allgemein

Am 28.12.2018 ist das Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten. Nach dem neuen § 3 a Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 58,44 Mio. EUR und im Jahr 2019 48 Mio. EUR zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration (sog. Integrationspauschale). Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung.

In der Gesetzesbegründung heißt es (wie 2016):

„Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.“

b) Landkreis Mayen-Koblenz

Mit Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 28.12.2018 wurde die Integrationspauschale 2018 für den Landkreis Mayen-Koblenz mit 3.065.059,69 EUR beziffert und ist am gleichen Tag bei der Kreiskasse eingegangen. Bei der landesweiten Verteilung wurden gesetzeskonform die „EWOIS-Einwohner“ zum 30.09.2018 zugrunde gelegt.

Auf Vorschlag der Verwaltung ist die Verteilung der Integrationspauschale 2018 (wie 2016) so ermittelt, dass der Landkreis 50 % der Integrationspauschale unter Berücksichtigung eines höheren Anteils der Städte Andernach und Mayen (eigene Jugendämter) an die kreisangehörigen Kommunen weiterleitet (1.532.529,84 EUR). Basis für die Verteilung sind gesetzeskonform die „EWOIS-Einwohner“ zum 30.09.2018. Die entsprechende Berechnung sowie die Verteilung auf die Städte und Verbandsgemeinden sind als Anlage 1 beigefügt. Die Weiterleitung soll unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages über die Verteilung erfolgen.

Die Verteilung der Integrationspauschale 2019 (insgesamt rd. 2,5 Mio. EUR) zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen soll nach Zahlungseingang (bis zum 30.06.2019) gesetzeskonform auf der Basis der „EWOIS-Einwohner“ zum 31.03.2018 entsprechend erfolgen.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Kreisanteil an der Integrationspauschale 2018 verbessert die Ergebnis- und Finanzrechnung 2018. Der Weiterleitungsbetrag an die kreisangehörigen Kommunen wird als Ertrag und Aufwand 2018 gebucht und belastet als Auszahlung den Finanzhaushalt 2019.

Der Kreisanteil an der Integrationspauschale 2019 verbessert die Ergebnis- und Finanzrechnung 2019. Der Weiterleitungsbetrag an die kreisangehörigen Kommunen wird als Ertrag und Aufwand bzw. Einzahlung und Auszahlung 2019 gebucht und ist daher haushaltsneutral.

Anlagen:

Anlage 1: Verteilung auf den Landkreis sowie die Städte und Verbandsgemeinden

Anlage 2: Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.12.2018 („Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ für die Jahre 2018 und 2019“)

Integrationspauschale: Verteilung auf den Landkreis sowie die Städte und Verbandsgemeinden

Anlage 1

	Einwohner 30.09.2018	Integrationspauschale	Anteil
RLP	4.123.305	58.440.000,00	
MYK	216.259	3.065.059,69	5,2448%

Verteilung auf	Landkreis	kreisangehörige Gemeinden & Gemeindeverbände (einschl. Landkreis)	kreisangehörige Gemeinden & Gemeindeverbände
Anteil	16,089474%	83,910526%	
Betrag	493.151,98 (Kreisanteil I)	2.571.907,71	
davon: Anteil für städtische Jugendämter (nach Einwohnerzahl)	-113.608,36		113.608,36
Verteilung nach Kreisumlagesatz	44,83%		
Betrag	1.152.986,23 (Kreisanteil II)		1.418.921,48 (Weiterleitungsbetrag I)
Gesamt	1.532.529,85		1.532.529,84
Anteil	50,00%		50,00%

	Einwohner 30.09.2018	Anteil an der Integrationspauschale (Weiterleitungsbetrag I)	Anteil Jugendämter	Gesamt
Andernach, St	30.508	200.169,50	69.569,73	269.739,23
Bendorf, St	17.473	114.644,08		114.644,08
Mayen, St	19.312	126.710,16	44.038,63	170.748,79
Maifeld, VG	24.736	162.298,18		162.298,18
Mendig, VG	13.566	89.009,43		89.009,43
Pellenz, VG	16.538	108.509,35		108.509,35
Rhein-Mosel, VG	27.266	178.898,05		178.898,05
Vallendar, VG	15.659	102.742,04		102.742,04
Vordereifel, VG	16.417	107.715,44		107.715,44
Weißenthurm, VG	34.784	228.225,25		228.225,25
	216.259	1.418.921,48	113.608,36	1.532.529,84

Anlage 2



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

I	II	III	IV	5	6
bVg.	Landkreistag Rheinland-Pfalz				7
Rü	EINGANG:				8
zVg.	27. Dez. 2018				9
Uml.	Wv.		12	11	10
Az. 402-500					

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. Dezember 2018

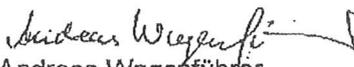
Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333#2018/0001-0301		Andreas Wagenführer	06131 16-3576
334		Andreas.Wagenfuhrer@mdi.rlp.de	06131 16-17 3576

Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ für die Jahre 2018 und 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie eine Information über die Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ für die Jahre 2018 und 2019, verbunden mit der Bitte, Ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andreas Wagenführer



Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ für die Jahre 2018 und 2019

Im Hinblick auf die Änderung von § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält entsprechend seiner (nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen zum 30. September 2018 ermittelten) Einwohnerzahl beispielsweise 3.000.000 Euro (Gesamtkreisbetrag). Der vollständige Betrag ist im Haushalt des Landkreises bei der Haushaltsstelle PGr. 611/Konto 4132 als Ertrag und Konto 6132 als Einzahlung ("Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land") zu buchen.
2. Jeder Landkreis teilt den Gesamtkreisbetrag sodann rechnerisch (Nebenrechnung ohne Buchungen) auf seinen Haushalt (Kreisbetrag) und auf die ihm angehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände (Weiterleitungsbetrag) auf. Bei der Aufteilung ist § 3 a Abs. 1 Satz 5 LAufnG zu berücksichtigen:

„Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung.“

Weitere Hinweise finden sich in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/7431 vom 26. September 2018):

„Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach Absatz 1 Satz 5 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen. Diese Verteilung soll durch die Landkreise geregelt werden. Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden: Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger

